



**Stadt Schleiden  
Der Bürgermeister**

Stadt im  
**Nationalpark  
Eifel**



**Textliche Festsetzungen  
zum**

**Bebauungsplan Nr. 83**

**Broich**

**Wintzener Straße**

### 1. Festsetzungen zur Entwässerung

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt gemäß § 51a LWG durch eine Flächenversickerung über die belebte Bodenzone. Der Überlauf in die freie Landschaft ist breitflächig auszubilden. Auf den angeschlossenen Flächen dürfen keine Verschmutzungen erfolgen, insbesondere ist das Waschen von Fahrzeugen nicht gestattet. Landwirtschaftliche Hofflächen dürfen nicht angeschlossen werden.

### 2. Festsetzungen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

#### 2.1. Festsetzungen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen

Die im Planbereich festgesetzten Bäume sind zu erhalten und zu pflegen.

Während der Bauphase sind die zu erhaltenen Bäume gemäß DIN 18920 (oder analog RAS-LG 4) zu schützen.

Bei starken Schädigungen des Kronen- und/oder Wurzelbereiches oder Absterben eines Baumes ist dieser in der gleichen Sorte in folgender Qualität nach zu pflanzen:

- Hochstamm, Kronenansatz mindestens 2,0 m
- Stammumfang 18 – 20 cm
- 3 x verpflanzt mit Ballen

#### 2.2. Festsetzungen zur Anpflanzung von Sträuchern

In den Flächen für Anpflanzungen für Sträucher ist eine zweireihige Hecke zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt dabei 1m.

Pro lfd. Meter sind in jeder Reihe 4 Sträucher in der Mindestqualität 50 – 75 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen zu pflanzen (siehe nachfolgendes Pflanzschema):

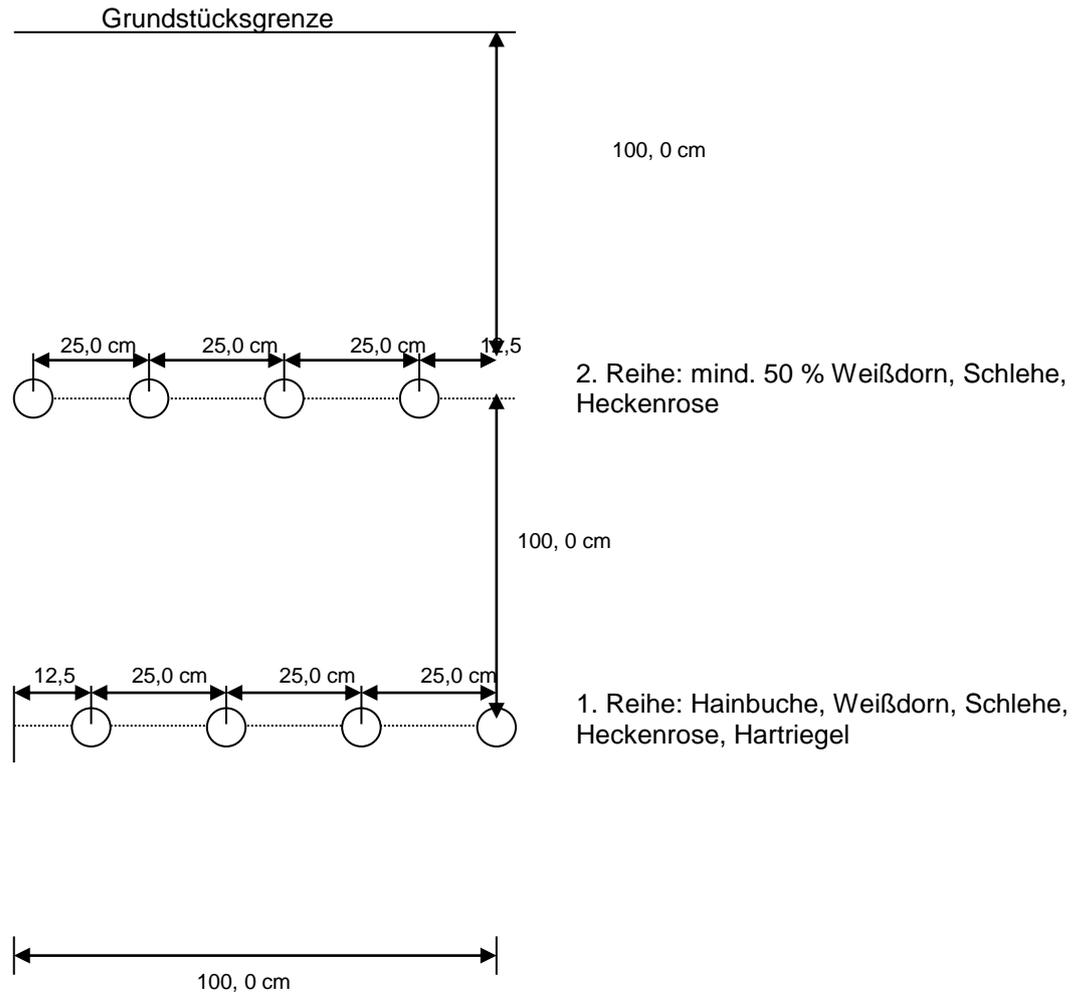
In der der Ortslage zugewandten 1.Reihe sind folgende Sträucher **möglich**:

Crataegus monogyna ( Weißdorn)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Rosa canina (Heckenrose)  
Cornus alba (Hartriegel)

In der dem Ortsrand zugewandten 2. Reihe **müssen die folgenden Arten zumindest die Hälfte der gepflanzten Sträucher ausmachen**:

Crataegus monogyna (Weißdorn)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Rosa canina ( Heckenrose)

▪ **Pflanzschema:**



2.3 Festsetzungen zur Entwicklung eines Waldsaumes

Als Ausgleich für den entfallenden Waldsaum entlang der Wintzener Straße setzt der Bebauungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft an der neuen Grenze zum Wald hin fest. Diese Fläche dient zur Entwicklung eines natürlichen Waldsaumes und darf nicht abgezäunt werden. Jegliche Nutzung hat zu unterbleiben, so dass sich eine natürliche Entwicklung einstellen kann.